



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 6 (S. 73-74)**  
Titel **Beschluß betreffend die Anerkennung der Veränderung der §§. 53. 61. 10. und 2. der Staatsverfassung vom 10. März 1831.**  
Ordnungsnummer  
Datum 30.09.1840

[S. 73] Der Große Rath,

auf den Bericht des Regierungsrathes über das Ergebniß der unter dem 16. August d. J. in den Urversammlungen Statt gefundenen Abstimmungen über Annahme oder Verwerfung der durch die Beschlüsse des Großen Rathes vom 26. Mai und 24. Brachmonat denselben vorgelegten revidirten Verfassungsartikel, welches folgendermaßen sich darstellt:

Bezirk.	Verfassungsgesetz betreffend die Abänderung der §§. 53. u. 61. der Verfassung, welche die Zahl der Mitglieder des Regierungsraths u. Obergerichtes festsetzen.		Verfassungsgesetz betreffend Aufnahme eines Zusatzes in den §. 10. der Verfassung, welcher die Trennung der Gewalten festsetzt.		Verfassungsgesetz betreffend eine Abänderung in der Verfassung.	
	Ergebniß der Abstimmung: Annehm.   Verw. Stimmen.	Ergebniß der Abstimmung: Annehm.   Verw. Stimmen.	Ergebniß der Abstimmung: Annehm.   Verw. Stimmen.	Ergebniß der Abstimmung: Annehm.   Verw. Stimmen.		
Zürich	1509	830	1150	1190	1560	700
Affoltern	723	210	472	436	700	198
Horgen	1047	170	832	384	1083	95
Meilen	1231	242	1026	429	1164	106
Hinweil	1466	391	1119	737	1422	278
Uster	896	373	550	718	730	383
Pfäffikon	1260	209	906	552	1143	137
Winterthur	1599	1277	1104	1781	1823	880
Andelfingen	1122	360	802	669	1257	201
Bülach	906	638	589	920	982	435
Regensperg	755	555	502	811	808	498
Gesamtzahl	12514	5255	9052	8627	12672	3911

// [S. 74] beschließt:

- 1) Die revidirten Artikel 53. 61. 10. und 2. der Staatsverfassung vom 10. März 1831 sind in Folge der Abstimmungen in den Urversammlungen als in Kraft getreten erklärt.



2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung, so wie damit beauftragt, die nöthigen Einleitungen zu Einholung der Garantie von Seite der eidgenössischen Stände zu treffen.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,

H. Mousson.

Der zweite Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.02.2016]